

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Einer Einbeziehung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Dies gilt auch dann, wenn Brunel Schreiben, Angebote oder sonstige Äußerungen des Vertragspartners unwidersprochen hinnimmt oder auf diese Bezug nimmt. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet ebenfalls keine Zustimmung.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für sonstige mündliche Nebenabreden sowie auf den Verzicht des Schriftformerfordernisses selbst.

2.2 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist Brunel zum Widerruf berechtigt.

2.4 Brunel ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie Art der Verpackung rechtzeitig vor dem vereinbarten Liefertermin durch schriftliche Mitteilung zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können. Brunel wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten, sofern diese Brunel gegenüber entsprechend der nachfolgenden Regelung angezeigt wurden. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird Brunel die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

2.5 Brunel ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Brunel die bestellten Produkte in ihrem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten werden in diesem Fall nur die von ihm bereits erbrachten Teilleistungen vergütet.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

3.1 Der vereinbarte Preis ist bindend und schließt Nachforderungen oder Preiskorrekturen aus.

3.2 Ist keine gesonderte Vereinbarung getroffen schließt der Preis Lieferung und Transport „frei Werk“ an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung und Zölle ein.

3.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt Brunel ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

3.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen unseres normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung verzögern, verlängern sich genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

3.5 Bei Zahlungsverzug schuldet Brunel Verzugszinsen gemäß §§ 288 Abs. 2, 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Die Liefertermine verstehen sich für den Eingang der Lieferung bei der von Brunel genannten Lieferanschrift. Vorzeitige Lieferungen sind unzulässig. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gem. Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Brunel unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann sowie wenn er Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialversorgung oder ähnlicher Umstände voraussieht, die ihn an der Lieferung der vereinbarten Qualität hindern könnten.

4.3 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür eine Mahnung unsererseits bedarf.

4.4 Im Falle des Lieferverzugs stehen Brunel uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

4.5 Wir sind berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% bis maximal 5% des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe schließt weitergehende Ansprüche nicht aus. Sie ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.6 Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, es sei denn Brunel hat ihnen schriftlich zugestimmt.

4.7 Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von Brunel bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.

4.8 Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Brunel über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4.9 Hat der Lieferant die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslösungen etc.

4.10 Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält kein Verzicht auf die uns wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von Brunel geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

4.11 An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation, hat Brunel das Recht zur Nutzung im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff, UrhG). An solcher Software einschließlich Dokumentation hat Brunel auch das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und indem für eine vertragsgemäße Verwendung des Produkts erforderlichen Umfang. Brunel darf auch ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen.

5. Subunternehmer

Dem Lieferant ist die Übertragung der Leistungen an Subunternehmer grundsätzlich gestattet, er ist jedoch verpflichtet, zuvor Brunel schriftlich darüber zu informieren. In begründeten Fällen ist Brunel berechtigt, die Übertragung zu untersagen.

6. Eigentumssicherung

6.1 An von uns zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen und eventuelle Kopien auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

6.2 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.

7. Mängelansprüche und Rückgriff

7.1 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Vertrag und sämtlichen anderen von der EU oder vom Gesetzgeber z.B. hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz erlassenen Vorschriften und Richtlinien in der zum Lieferzeitpunkt geltenden Form und dem neuesten Stand der Technik entsprechen.

7.2 Sind bestimmte Qualitäten oder Güteklassen abgesprochen, so gelten sie als vereinbarte Beschaffenheit.

7.3 Von Brunel vorgegebene Leistungswünsche, Leistungsmerkmale oder Leistungsziele etc. entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Lösung.

7.4 Hat Brunel den Lieferant über den Verwendungszweck unterrichtet oder ist dieser für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, Brunel unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen/Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, den Verwendungszweck zu erfüllen.

7.5 Durch Annahme und Verwendung der Leistung oder durch Billigung von vorgelegten Mustern, Proben oder Unterlagen verzichtet Brunel nicht auf Gewährleistungsansprüche.

7.6 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn wir sie dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen seit Eingang der Ware bei uns mitteilen. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.7 Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestehens der Lieferbeziehung vorzunehmen.

7.8 Bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängel) stehen Brunel uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, sofern nachfolgend nicht abweichend geregelt.. Dies umfasst auch die uneingeschränkte Geltendmachung von Mangelfolgeschäden.

7.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Endabnahme durch den Brunel-Endkunden, längstens jedoch 36 Monate nach Endabnahme durch Brunel.

7.10 Die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung liegt bei Brunel. Der Lieferant kann die von uns gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

7.11 Kommt der Lieferant der Aufforderung zur Beseitigung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so steht Brunel ein Wahlrecht zu, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Lieferant zu übernehmen. In dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder zur Vermeidung von Gefahren ist Brunel ohne vorherige Fristsetzung zur Ersatzvornahme gegen Kostenerstattung berechtigt. Über Anlass, Art und Umfang wird der Lieferant zuvor benachrichtigt.

7.12 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- oder Materialkosten, so sind diese vom Lieferanten zu tragen.

8. Produkthaftung

8.1 Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Brunel von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Brunel verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

9. Schutzrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

9.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Brunel von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und von alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

10. Ersatzteile

Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

11. Geheimhaltung & Datenschutz

11.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die übergebene Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Lieferung an und notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis, dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Aufforderungen sind alle von uns stammenden Informationen (ggf. inklusive angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig zurückzugeben oder zu vernichten. Erzeugnisse, die nach von uns oder unserem Kunden entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

11.2 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und Brunel von sämtlichen Ansprüchen Betroffener oder Dritter freizustellen.

11.4 Der Lieferant wird seine Mitarbeiter und Unterlieferanten entsprechend verpflichten.

12. Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

13. Rücktritts- und Kündigungsrechte

Brunel ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt oder der Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist,
- der Lieferant die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat,
- Beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt oder
- Der Lieferant seine Zahlungen einstellt.

Brunel ist auch zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt, wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder ein vergleichbares Verfahren zur Schuldenbereinigung beantragt oder dies von Dritten beantragt wurde.

Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn diese nicht vereinbart wurde und wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die uns hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die zuvor enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe und sonstige unabwendbare Ereignisse bei Brunel oder ihren Endkunden, befreien Brunel für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist Brunel – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht nur von unerheblicher Dauer sind.

15. Ausführung von Arbeiten

Sind Arbeiten auf dem Werksgelände Brunels oder deren Kunden auszuführen, hat der Lieferant, bzw. haben die von ihm eingesetzten Personen, die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu befolgen. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bzw. derer des Kunden, verursacht wurde.

16. Beistellungen

Von uns oder unseren Kunden beigestellte Stoffe, Teile, Behälter und Spezialverpackungen bleiben unser bzw. das Eigentum des Kunden und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden.

17. Exportkontrolle und Zoll

Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterbreiten. Zumindest folgende Informationen sind anzugeben:

- Alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern,
 - Für US-Waren die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (ECCN), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ unterliegt,
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken und den HS („Harmonized System“) Code,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurde,
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software
 - sofern vom Besteller angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten)(„EXPORTKONTROLL- UND AUSSENHANDELSDATEN“).
- Auf Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, auch alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich – und zwar vor Lieferung – über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

18. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Der Lieferant wird die Grundsätze des Brunel Verhaltenskodex beachten. Dieser ist abrufbar unter www.brunel.de/de-de/agb

Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig bzw. entgegen der vorgenannten Werte verhält und nicht nachweist, dass der Verstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung solcher Verstöße getroffen wurde, behält Brunel sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern bzw. an dem die Leistung zu erbringen ist.

20. Sonstiges

20.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Dortmund.

20.2 Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

20.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Bestimmung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.